

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Der Veranstalter und/oder Auftraggeber und der Künstler bzw. Darsteller Steffen Schlösser verpflichten sich anlässlich Ihres gemeinsamen Projekts mit dem Titel „Faust für ALLE“, und auf Basis der dafür erteilten Angebotsbestätigung durch den Veranstalter oder Auftraggeber für die erfolgreiche Realisierung dieses gemeinsamen Projekts. Sie werden daher als Projektpartner bezeichnet und verstehen sich auch als solche. Es gelten dafür als Grundlage die AGB des Künstlers, die der Veranstalter oder Auftraggeber durch die Angebotsbestätigung akzeptiert. Für gültige geschäftliche Absprachen und Bestätigungen, auch hinsichtlich der Organisation der Aufführung(en), reicht im Sinne der Nachweisbarkeit und Gültigkeit grundsätzlich die Kommunikation per Email zwischen dem organisierenden Personal seitens des Veranstalters bzw. Auftraggebers und dem Künstler vollkommen aus. Unterschriften sind für Zusagen und Auftragserteilung nicht zwingend notwendig, können aber per Scan eingereicht werden. Die beteiligten Projektpartner erklären sich außerdem mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichten sich zu deren Einhaltung:

1. Der Veranstalter stellt für die Aufführung des Theaterstückes „Faust für ALLE“ die dafür geeigneten, sicheren Räumlichkeiten zur Verfügung, welche der Aufführung die notwendige Aufmerksamkeit ohne störende Umgebungsgeräusche zukommen lassen. Die Räumlichkeiten sind alle besenrein gesäubert und umfassen neben dem ausreichenden, Aufführungsraum bzw. neben der ausreichenden Spielfläche für die Aufführung des Theaterstückes als solches auch bspw. funktionstüchtige, nutzbare sanitäre Anlagen sowie einen abschließbaren Umkleideraum für den Schauspieler, der auch als Vorbereitungsraum dient. Darüber hinaus werden vom Veranstalter die für die Aufführung erforderlichen Betriebsmittel rechtzeitig und einsatzbereit zur Verfügung gestellt, wie bspw. ein Bühnentisch und -stuhl (beide nicht wackelig) sowie eine ausreichende Bestuhlung je nach der zu erwartenden Anzahl von Zuschauern. Die Art bzw. Anordnung der Bestuhlung (notwendige freie Gänge etc.) sowie ggf. die Bühnentechnik ist zwischen Veranstalter und Künstler rechtzeitig zu klären, sodass eine optimale Durchführung der Vorstellung realisierbar ist. Die Bestuhlung erfolgt vonseiten des Veranstalters im Vorfeld bis spätestens 30 Minuten vor der Vorstellung.
2. Der Künstler wird das Stück „Faust für ALLE“ bestmöglich darbieten und bringt dafür seine Requisiten sowie Kostüme eigenverantwortlich mit.
3. Zwischen den Projektpartnern werden in der für das gemeinsame Projekt zugehörigen Vereinbarung bestimmte Eintrittspreise vereinbart, welche verbindlich gelten und jeweils die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 7% enthalten (nach § 12 Abs. 2 Punkt 7.a) und 7c) Umsatzsteuergesetz). Diese Vereinbarung basiert auf den aktuellen AGB und wird zum Zweck der zahlenmäßigen Ergänzung und Konkretisierung in entsprechenden Aspekten verfasst.
4. Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Schauspieler ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. Der Schauspieler verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. Der Schauspieler ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. Der Schauspieler ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.
5. Der Veranstalter organisiert und realisiert den ordnungsgemäßen, gewissenhaften Verkauf der Eintrittskartenpreise im Vorfeld sowie unmittelbar vor der Veranstaltung selbst bzw. durch von Ihm

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

beauftragtes und vertrauenswürdige Personal. Eine unmittelbar vor Ort am Kartenverkauf oder/und am Einlass anwesende Person zum Zählen der ordnungsgemäß zur Vorstellung eingelassenen Zuschauer darf vom Künstler eingesetzt werden. Dabei gelten ermäßigte Eintrittspreise ausschließlich für Schüler, Auszubildende und Behinderte. Für die letzten beiden Gruppen ist das Prüfen entsprechender Ausweise durch das Eintrittskartenverkaufspersonal im Zweifelsfall erforderlich. Wenn die Person, die beabsichtigt das Ticket zu kaufen, keinen Ausweis mit sich führt, kann keine Eintrittsberechtigung erteilt werden. Alle Zuschauer ab 18 Jahren gelten als Erwachsene. Der durch alle verkauften Eintrittskarten erzielte gesamte Erlös an Eintrittsgeldern wird zu 70% vom Veranstalter dem Künstler als Künstlergage ausgezahlt. Darin sind 7% Umsatzsteuer enthalten, die der Künstler an das Finanzamt abführt. Die verbleibenden 30% des gesamten Erlöses stehen dem Veranstalter zu, u.a. auch für dessen Aufwand an Fixkosten für Strom-, Wasser- und Gebäudekosten zu, etwaige Steuern inbegriffen. Der Veranstalter teilt dem Künstler die Anzahl der verkauften Karten pro Vorstellung schriftlich für die Erstellung seiner Honorarrechnung direkt nach der Veranstaltung mit. Darin enthalten ist die schriftliche Aufstellung der Kartenverkäufe mit Anzahl der Zuschauer und dem eingenommenen Erlös pro Zuschauerkategorie nach der in Punkt 3 genannten Kartengruppierung (Erwachsene und Ermäßigt) in Papierform oder per Email an den Künstler. Diese Verkaufszahlen sind auf Wunsch des Künstlers direkt nach der Veranstaltung mitzuteilen. Obig genannte Künstlergage kann nach vorheriger Absprache (bis 7 Tage vor der Aufführung) zwischen Künstler und Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung in bar gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Künstler favorisiert die Banküberweisung aller fälligen bzw. in Rechnung gestellten Beträge an sein Bankkonto (siehe Bankdaten in Punkt 9).

6. Für die Zahlungsabwicklung ist eine der folgenden Optionen A oder B vom Veranstalter zu wählen:

6.1 Option A:

Eine Blocking- und Bereitschaftsgage (schriftlich zu vereinbaren) wird vom Veranstalter bis spätestens 7 Tage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung per Überweisung an den Künstler gezahlt. Dies deckt den Fall ab, dass die Anzahl der bis zum Beginn der Vorstellung verkauften Karten zwischen 0 und 39 beträgt. Der Künstler bestätigt den Erhalt der Blocking- und Bereitschaftsgage sofort bei deren Registrierung auf seinem Konto. Er hält ab diesem Zeitpunkt als Gegenleistung den obig genannten Termin der Aufführung zur Erfüllung seiner Leistungspflicht frei (Blocking), steht am Aufführungstag für die Vorstellung vor Ort bereit und absolviert diese unabhängig von der Anzahl der Kartenreservierungen im Vorfeld der Veranstaltung. Die Pflicht zur planmäßigen Durchführung der Vorstellung besteht ab der Mindestzahl von 15 Zuschauern im Publikum; es steht dem Veranstalter bzw. Auftraggeber jedoch frei darüber zu entscheiden, ob die Veranstaltung bzw. Aufführung in diesem Fall sinnvoll ist. Die Blocking- und Bereitschaftsgage bleibt davon unabhängig gleich und ist in jedem Fall vom Veranstalter an den Künstler zu zahlen. Beträgt die Anzahl der Zuschauer zum Aufführungstermin jedoch mehr als 39 Zuschauer, so entfällt die Anwendung von Punkt 6 zur Blocking- und Bereitschaftsgage und wird durch die übliche Gagenberechnung und Gagenauszahlung an den Künstler auf Basis der insgesamt verkauften Karten - wie in Punkt 3 und Punkt 5 beschrieben - ersetzt.

6.2 Option B:

Der Aufführungstermin findet für Künstler und Veranstalter bindend statt, wenn mindestens 40 im Vorverkauf veräußerten Eintrittskarten oder über 50 Reservierungen bis eine Woche vor Aufführungstermin vom Veranstalter registriert wurden. Dies ist ggf. auf Wunsch des Künstlers zu belegen. Sollten bis eine Woche vor Aufführungstermin weniger als die zuvor genannten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Reservierungen oder Eintrittskarten im Vorverkauf seitens des Veranstalters registriert sein, so ist der Künstler umgehend darüber zu informieren. Es steht dann sowohl Künstler als auch Veranstalter frei darüber zu entscheiden, ob die Aufführung auf Basis der vorliegenden Zahlen an Vorverkäufen und Reservierungen dann jeweils sinnvoll bzw. wirtschaftlich ist – ein beiderseitiges Einvernehmen ist demnach nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Absage des Events durch den Künstler oder den Veranstalter bis spätestens zwei Tage vor Aufführungstermin möglich.

7. Um einen reibungslosen Ablauf der Vorstellung sowie auch die Einhaltung der damit verbundenen Zeitvorgaben zu garantieren (Minimierung des Risikos durch verkehrswidrige Situation u.Ä.), wird vonseiten des Künstlers pauschal eine Übernachtung mit 80 € pro Vorstellung zusätzlich zur in Punkt 4. bzw. ggf. Punkt 5.B genannten Gage in Rechnung gestellt, wenn die Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort des Künstlers mehr als 150 km beträgt (einfache Wegstrecke über Autobahn und Landstraße, direktester Weg bevorzugt, über Portalanbieter „Googlemaps“ ermittelbar). Dies gilt sowohl für Tages- als auch Abendveranstaltungen. Nach Abendveranstaltungen, die später als 18 Uhr beginnen, kann der Künstler eine weitere Übernachtung pauschal nach obigem Satz berechnen.
8. Der Schauspieler erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Honorarrechnung über seinen (in Punkt 4 bis 6 beschriebenen) Erlös inklusive der dafür angefallenen Reise- und Übernachtungskosten. Diese Rechnung wird zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder an das Finanzamt sowie an den Veranstalter kommuniziert. Eventuell bereits in bar geleistete Barzahlungen durch den Veranstalter (z.B. Künstlergage) werden in der Honorarrechnung entsprechend gekennzeichnet und dementsprechend die Restbeträge in Rechnung gestellt.
9. Alle fälligen Positionen bzw. Rechnungsbeträge sind zahlbar in bar oder per Banküberweisung. Der Künstler favorisiert stark die Banküberweisung aller Beträge an sein Bankkonto. Die Gesamtsumme (gemäß Angebot, auch Gage oder Honorar) ist sofort nach Leistungserbringung fällig. Bei Erhalt einer Rechnung des Künstlers überweist der Veranstalter dem Rechnungsteller die für seine Leistungen vereinbarte Gage plus ggf. weitere angefallene Kosten (bspw. Reisekosten) oder Leistungsvergütungen bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das folgende Bankkonto:

Begünstigter: Steffen Schlösser

Bank: Sparkasse Rhein-Hardt

IBAN: DE 85 5465 1240 0005 6771 66

Verwendungszweck: Die jeweilige Rechnungsnummer (oben rechts auf den Rechnungen).

Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

10. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Künstler.

10.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat:

Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder Veranstalter sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Veranstalters oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Bereitstellung notwendiger Ressourcen, Betriebsmittel oder Absicherung der Spielstätte frei von Störfaktoren, so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 24 Wochen vor Projektstart bis 12 Wochen vor Projektstart: 25 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 25% der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor Eventbeginn bis 8 Wochen vor Eventbeginn: 30 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 30% der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor Eventbeginn bis 6 Wochen vor Eventbeginn: 40 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 40% der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor Eventbeginn bis zu 2 Wochen vor Eventbeginn: 50 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 50% der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen vor Eventbeginn bis 7 Tage vor Eventbeginn: 60 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 60% der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen vor Eventbeginn bis am Vortag des Events: 75 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage, oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 70 % der Einnahmen aus dem Vorverkauf.
- Im Falle einer Absage der Veranstaltung am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung: 80 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück sowie Übernachtungen wie in 7. genannt), oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 70 % der Einnahmen aus dem Vorverkauf und 50 % der Einnahmen aus der Abendkasse.
- Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage der Veranstaltung am Veranstaltungstag selbst (aus Gründen wie in Punkt 10.1 definiert) ab Beginn der Darbietung (= 1. Auftritt, 1. Szene durch den Künstler, nonverbal) beträgt die Ausfall-Gage 100 % der in Abschnitt 6.1 vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück sowie Übernachtungen wie in 7. genannt), oder falls Abschnitt 6.2 Geltung hat: 70 % der Einnahmen aus dem Vorverkauf und 70% der Einnahmen aus der Abendkasse.
- **Hinweis: Hauptaspekte für Regelungen unter Abschnitt 10.1 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.**
- **Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen bzw. Entgegenkommen des Künstlers (folgende Seite):**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen: Auf Initiative des Auftraggebers bzw. Veranstalters hinsichtlich des Vorschlagens mehrerer neuer optionaler Veranstaltungstermine, die in den kommenden 12 Monaten liegen müssen, kann der Künstler mit dem Veranstalter einen neuen Veranstaltungstermin finden. Dies ist optional und zu keinem Zeitpunkt zwingend. Die Terminvorschläge sind in diesem Fall vom Veranstalter binnen 14 Tage nach der/den ausgefallenen Vorstellung/en dem Künstler per Email oder telefonisch mitzuteilen. Es steht dem Künstler frei, einen/mehrere Ersatztermin/e für den/die ausgefallene/n Vorstellung/en einzuwilligen oder nicht. Der Künstler versucht je nach Terminlage seines Veranstaltungskalenders die Realisierung etwaiger Ersatztermine für die ausgefallene/n Vorstellung/en im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der ausgefallenen Vorstellung/en in Absprache mit dem Veranstalter zu ermöglichen. Bei Vereinbarung und vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung eines neuen Veranstaltungstermins für die entfallene Veranstaltung wird die fällige Ausfallgage des ausgefallenen Veranstaltungstermins **zu 100%** angerechnet, d.h. die anteilige Ausfallgage wird komplett von der Gage und Rechnungssumme der neu abgehaltenen Veranstaltung abgezogen. Es gelten dann die jeweils zum Vereinbarungszeitpunkt des neuen Termins gültige Preislisten und AGB für Schulen und Abendveranstaltungen. Es kann kein negativer Betrag bzw. keine Gutschrift erfolgen. Gibt es eine für den neuen Veranstaltungstermin höhere angegebene Teilnehmerzahl als in der vormaligen, nun ungültigen Vereinbarung zum ausgefallenen Veranstaltungstermin, so wird ggf. die Anzahl der zusätzlich hinzugekommenen TeilnehmerInnen zum neuen, gültigen Tarif zusätzlich berechnet. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt des Abschlusses einer neuen Vereinbarung durch Annahme des Auftrags vonseiten des Künstlers. Es gilt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preisliste mit zugehörigen AGB. Die korrekte Durchführung der neuen terminlich vereinbarten Veranstaltung vonseiten des Veranstalters und des Künstlers auf Basis der zum neuen Zeitpunkt geltenden AGB ist für diese Sondervereinbarung zwingend.

10.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Künstlers, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. In diesem Fall werden evtl. bereits geleistete Zahlungen (wie bspw. die in Punkt 6 vereinbarte Blocking- und Bereitschaftsgage) zurückerstattet. Sollte der Künstler bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf seinen Erlös (entspricht der in Punkt 6) vereinbarten Blocking- und Bereitschaftsgage) bestehen. Sollte der Künstler bereits angereist sein, hat er unabhängig von Punkt 6 in jedem Fall Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (0,30ct/km vom Wohnort zum Ort der Darbietung und zurück – dies gilt nicht, wenn der Veranstalter alle Reisekosten trägt). Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Kostüme, Requisiten, Instrumente, Mikrofon, etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Künstler vonseiten des Veranstalters zur Verfügung gestellt werden, kann die Künstlerische Leistung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener) Platz vorhanden, kann der Künstler seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage (Punkt 3, 5 und 6) bestehen.

10.3 Absage oder Abbruch aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und dadurch bedingten Einschränkungen:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Vorschriften, welche die Veranstaltung in der geplanten Form nicht ermöglichen und in Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ (Covid-19-Virus) oder ähnlichen, gefährlichen Krankheitserregern stehen, findet Punkt 10.1 Anwendung und behält seine Gültigkeit. Dazu zählt auch die durch ein solches Szenario bedingte Folge, dass die Umsetzbarkeit und Effekt der Veranstaltung stark eingeschränkt oder zunichte gemacht werden und die Gesundheit der TeilnehmerInnen gefährdet ist (Stichwort Aerosole, Maske, Schmierinfektionen, Umgang mit Requisiten, Sicherheitsabstände, etc.). Eine Ausnahme besteht aus Kulanz seitens des Künstlers, wenn der Veranstalter/Auftraggeber in Absprache mit dem Künstler rechtzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen neuen, beiderseitig passenden Veranstaltungstermin findet. In diesem Fall kann die Ausfallgage auf Kulanzbasis vom Künstler ganz oder teilweise angerechnet werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 10.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung.

10.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler zu verantworten hat, so wird der Veranstalter von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall werden evtl. bereits geleistete Zahlungen (wie bspw. die in Punkt 6 vereinbarte Blocking- und Bereitschaftsgage) zurückerstattet. In diesem Fall streben beide Vertragspartner die baldmögliche Realisierung des Events zum nächstmöglichen Termin an. Es steht jedoch beiden frei darüber zu entscheiden, ob und wann die Aufführung ggf. nachgeholt wird. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Künstlers verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) seitens des Veranstalters oder des Auftraggebers, wodurch die Gesundheit des Künstlers nebst weiterer TeilnehmerInnen gefährdet wird, so behält Punkt 10.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

11. Haftung / Schadensersatz

11.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter den Abschnitten 3, 6 und 10 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Ausfallgagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bühnenhäuser und weitere Veranstalter

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

- 11.2 Erfüllt der Künstler seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit.
 - 11.3 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
 - 11.4 Der Veranstalter haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers während der Veranstaltung.
12. Urheber und Leistungsschutzrechte
- 12.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Künstlers gestattet. Führt der Veranstalter selbst oder durch Auftragserteilung an Dritte, sowie nach vorheriger Absprache (5 Tage im Vorfeld) mit dem Künstler Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er diese dem Künstler vollumfänglich, kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt. Nicht gestattete Aufnahmen, auch solche, die durch Personen aus dem Publikum ohne vorherige Zustimmung des Künstlers vorgenommen werden, können zur sofortigen Unterbrechung oder notfalls auch zum Abbruch der Aufführung führen. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf unter Berücksichtigung der obigen Punkte zu sorgen – andernfalls findet Punkt 10.1 Anwendung.
 - 12.2 Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte weiterer Künstler bei Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Projekts stattfinden, bedürfen der vorherigen Mitteilung bis spätestens 2 Wochen vor Projektstart durch den Veranstalter an den Künstler.
 - 12.3 Der Veranstalter trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten.
13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.
14. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Mainz vereinbart.
15. Darüber hinaus bestehen keine gegenseitigen Ansprüche zwischen den Projektpartnern. Jegliche Abweichungen oder Änderungen bedürfen der vorherigen Absprache zwischen den Projektpartnern sowie der darauf unbedingt folgenden Schriftform, ergänzend zu dieser Vereinbarung und eindeutig auf diese beziehend.
16. Auf gute Zusammenarbeit und tolle Veranstaltungen!